

## **Das Erbe im Kachelofen!**

Kürzlich hatte das Landgericht Düsseldorf (Urteil vom 27.07.2012 – 15 O 103/11) einen interessanten Fall zu entscheiden, der Verflechtungen zum Erbrecht und zum sog. Schatzfund aufweist.

Dem Fall lag der folgende Sachverhalt zugrunde:

Ein Immobilienerwerber fand in einem eingemauerten Kachelofen in dem von ihm erworbenen Mehrfamilienhaus anlässlich von Renovierungsarbeiten zwei verschlossene Stahlkassetten, in denen Bargeld in Höhe von insgesamt 303.700 DM lag.

Das Bargeld war mit Banderolen verschiedener Banken aus den Jahren 1971 bis 1977 versehen.

Die ehemalige Eigentümerin bewohnte das Mehrfamilienhaus bis 1993, so auch den Wohnraum mit dem Kachelofen. 1971 hatte die Eigentümerin ein von ihr und ihrem Ehemann betriebenes Teppichhaus in Düsseldorf verkauft.

Die Eigentümerin und ihr Ehemann setzten sich durch notariellen Erbvertrag zu gegenseitigen Alleinerben ein. Als Schlusserbin der Letztversterbenden sollte die Tochter in Betracht kommen.

Der Immobilienerwerber gab das Bargeld bei der Polizei ab, schließlich wurde es beim Amtsgericht hinterlegt.

Die Tochter als Schlusserbin verlangte nun die Auszahlung des Geldes. Der Immobilienerwerber widersprach dem und forderte ebenfalls die Auszahlung des Geldes. Er ist der Ansicht, dass ein Schatzfund vorliegt und ihm das Geld deshalb zustehe, da nicht zu ermitteln sei, wer Eigentümer des Bargeldes gewesen ist.

Das Landgericht Düsseldorf entschied, dass der Schlusserbin das Bargeld zustehe.

Ein starkes Indiz sei, dass die ehemalige Eigentümerin das Teppichgeschäft 1971 verkaufte und auch das Bargeld mit Banderolen aus dem Jahr 1971 bis 1977 stamme. Aufgrund des engen zeitlichen Zusammenhangs zwischen Verkauf des Teppichgeschäfts und den Banderolen verschiedener Banken aus den Jahren 1971 bis 1977, könne das Gericht schließen, dass die Schlusserbin auch Eigentümerin des versteckten Geldes war.

Es widerspräche auch der Lebenserfahrung, dass ein unbekannter Dritter 303.700 DM in einem fremden Haus deponiert und es später nicht wieder abholt.

All diese Indizien ließen das Gericht zu der Ansicht gelangen, dass die ehemalige Eigentümerin des Wohnhauses auch Eigentümerin des Bargeldes war, das schließlich im Wege der Erbfolge auf die Tochter als Schlusserbin übergegangen sei.

Ein sog. Schatzfund nach § 985'4 BGB würde wiederum voraussetzen, dass der Eigentümer des Fundgegenstandes nicht mehr zu ermitteln sei, was vorliegend jedoch nicht der Fall war.

Also was lehrt uns dieser Fall: Bevor Sie den Ofen anheizen, vergewissern Sie sich, dass sich dort keine Schätze verbergen.